Richtlinien der Stadt Nürnberg für Zuwendungen zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinien)

Präambel
Die Stadt Nürnberg fördert und unterstützt den Sport in seinen verschiedenen Facetten, vom Breitensport an der Basis bis zum Spitzensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Die Chancen, die der Sport unserer Stadtgesellschaft durch Gesundheitsförderung, Steigerung der Lebensqualität, Bewegung, „Einbindung des Fair Play Gedanken", Teilhabe und Sozialisation, sowie Repräsentation und Vorbildwirkung bietet, sind enorm.

Wichtigste Träger und flächendeckende Anbieter des Sports vor Ort sind die Sportverbände und -vereine. Der Vereinsbetrieb soll durch adäquate Unterstützungsmaßnahmen auf Dauer gesichert und die vielfältigen Vorteile des Sporttreibens im Verein sollen möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden. Dabei soll vielfältiges, bedarfsorientiertes Sportangebot von hoher Qualität in stabilen, zweckmäßigen und leistungsfähigen Vereinsformen ermöglicht werden.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die städtische Sportstätteninfrastruktur stehen Vereine mit eigenen Sportstätten im Zentrum der kommunalen Unterstützungsmaßnahmen.

Das Hauptaugenmerk der Sportförderung liegt auf dem Breitensport. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen
Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung
Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen.

Auf die Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

1.3 Zuständigkeiten
Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über

- Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Nr. 2.3)
- die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und 3.3.3)
- die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100 000 Euro (Nr. 3.3).

Die Leitung des SportService entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über

- die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100 000 Euro (Nr. 3.3)
- die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 4.4

Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft die Leitung des SportService in eigener Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400 000 Euro erfordern, bleibt unberührt.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Förderungsfähigkeit
Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die alle unten dargestellten Kriterien erfüllen.

2.1.1 Rechtsfähigkeit
Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für privilegierte Schützenvereine.

2.1.2 Vereinssitz, Vereinszweck
Der Verein muss seinen Sitz in Nürnberg haben und in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken.

2.1.3 Gemeinnützigkeit
Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.

2.1.4 Verbandszugehörigkeit
Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund, Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.

2.1.5 Mitgliederzahl
Vereine, die im Zeitraum von 2002 bis 2010 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Vereine, die seit 2011 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beigetreten sind, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 200 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Prüfungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.

Bei Förderleistungen nach Nr. 3.3 sowie Nr. 4 kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.

2.1.6 Mitgliedsbeiträge
Der Verein muss monatliche Mindestbeiträge in Höhe von

10 Euro für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und
5 Euro für Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre)

von seinen aktiven Mitgliedern verlangen.

Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Rentnerinnen und Rentner, Passive) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.

2.1.7 Jugendarbeit
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) 20 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).

2.1.8 Vereins-Kennzahlen
Der Verein muss das Formblatt „Vereins-Kennzahlen" jährlich beim SportService vorlegen und es muss daraus ersichtlich sein, dass der nachhaltige Bestand des Vereins gewährleistet ist.

2.2 Sportverbände

Ausnahmsweise können bei einigen Förderungsarten auch Sportverbände gefördert werden, und zwar die Dachorganisationen des bayerischen Sports und ihre fachlichen Gliederungen (Fachverbände) sowie ihre regionalen Gliederungen (Sportbezirk Mittelfranken und Sportkreis Nürnberg) und die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes.

2.3 Ausnahmen
In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderungsfähig anerkannt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen, oder es können in Einzelfällen Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

3. Förderungsarten
3.1 Betriebszuschüsse
Zu Beginn des Jahres werden die im Haushalt für Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderungsarten verteilt sowie die Fördersätze für die Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 festgelegt.

Bewilligung und Auszahlung der Betriebszuschüsse erfolgen durch den SportService. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderungsart können für andere Förderungsarten verwendet werden.

3.1.1 Mitgliederzuschuss
Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes Mitglied. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.

3.1.2 Jugendzuschuss
Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Er kann gestaffelt werden nach dem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Staffelung des Zuschusses wird jährlich auf Beschluss der Sportkommission festgelegt.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.

3.1.3 Unterhaltszuschuss
Förderungsfähige Sportvereine, die Sportanlagen betreiben und unterhalten, erhalten einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Gefördert werden nur vom Verein in adäquater Form genutzte Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat.

Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Berechnungsgrundlage sind die beim SportService geführten Aufzeichnungen über Anzahl und Größe der Vereinssportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen im Sportstättenbestand dem SportService mitzuteilen.

3.1.4 Übungsleiterzuschuss
Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports" (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird.

Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 Sport in Schule und Verein" werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet.

Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter und gewichteter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel (Nr. 3.1) durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen geteilt.

3.1.5 Fahrtkostenzuschuss
Sportvereine, die die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 erfüllen, erhalten Zuschüsse für Fahrtkosten zu

- deutschen Meisterschaften der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzenfachverbände).

- Wettkämpfen im Rahmen des jeweiligen Terminplans von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes und der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe; gibt es bei einem Sportfachverband nicht mehr als zwei Amateurklassen, beschränkt sich der Zuschuss auf Mannschaften, die sich in der obersten Klasse befinden.

Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Austragungsorten gewährt, die mehr als 150 Kilometer von Nürnberg entfernt sind und nur insoweit, als sich der Verein an den Fahrtkosten beteiligt.

Gefördert werden nur aktive Teilnehmende. Bei Mannschaftswettkämpfen wird der Zuschuss begrenzt auf die höchstmögliche Zahl von Teilnehmenden, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes für einen Wettkampf eingesetzt werden können.

Seniorenwettkämpfe werden nicht gefördert.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

3.1.6 Jubiläumszuschuss
Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 erfüllen, erhalten ab dem 25jährigen Jubiläum in jeweils 25jährigem Abstand auf Antrag im Jubiläumsjahr einen Zuschuss zur Jubiläumsveranstaltung.

Berechnungsgrundlage sind die beim SportService vorliegenden Informationen über das Gründungsjahr des Vereins.

3.1.7 Sportveranstaltungen
Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und -verbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können gefördert werden durch kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungstellung zuständig ist) sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten. Die Förderung hängt davon ab, wie groß das Interesse der Stadt Nürnberg an der Veranstaltung ist.

Die geplante Durchführung von relevanten Sportveranstaltungen muss bis zum 31.12. des Vorjahres beim SportService angemeldet werden.

3.1.8 Stadtmeisterschaften
Für die von den Sportfachverbänden durchgeführten Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Nürnberg Urkunden und Plaketten zur Verfügung. Die städtischen Sportstätten werden kostenlos überlassen (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist). Außerdem können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt werden, insbesondere für Miet- und Fahrtkosten (einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sportstätten).

Die geplante Durchführung von Stadtmeisterschaften muss bis zum 31.12. des Vorjahres beim SportService angemeldet werden, damit die Urkunden und Plaketten rechtzeitig beschafft werden können.

Die Beantragung und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Die sport- oder sachbezogene Beratungskompetenz des Dienstleisters ist hierbei nachzuweisen.

3.2 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung
Bei außergewöhnlichen Herausforderungen kann zur individuellen zukunftsfähigen Ausrichtung der Nürnberger Sportvereine auf Antrag ein Sonderzuschuss zur nachhaltigen Vereinsentwicklung (z. B. durch Vereinsberatung, Personalkostenzuschuss, Förderung von Vereinsfusionen und –kooperationen, Angebote im Bereich der Inklusions- und Seniorenarbeit) gewährt werden.

Darüber hinaus können Aktivitäten und innovative Projekte von Sportvereinen, unter anderem in den Bereichen Integration, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren- und Nachwuchsleistungssport, Öffentlichkeitsarbeit für den Sport in Nürnberg, sowie energiesparende Maßnahmen auf der Grundlage eines Klimachecks, gezielt gefördert werden.

Auch können individuelle Beratungsleistungen, die förderfähige Nürnberger Sportvereine im Sinne des Gesamtvereins zur nachhaltigen Vereinsentwicklung in Anspruch nehmen, bezuschusst werden. Dabei kann es sich um eine Rechts- bzw. Steuerberatung im Zuge einer Vereinsfusion oder auch um Beratungsleistungen, Workshops o.ä. durch Unternehmens- bzw. Vereinsberater mit sportbezogener Fachkompetenz handeln. Eine Förderung klassischer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen.

Die Beantragung und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Über die Zuschussvergabe wird im Einzelfall entschieden.
Näheres regeln die Richtlinien zur Vergabe des Sonderzuschusses Vereinsentwicklung.

3.3 Investitionszuschuss

3.3.1 Zuschussvoraussetzungen

Förderungsfähige Sportvereine und Sportverbände erhalten Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportanlagen oder -anlagenteilen, die der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung dienen. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 5 000 Euro werden nicht gefördert.

Die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahme richtet sich nach dem Abschnitt „Förderung des Sportstättenbaus" der staatlichen Sportförderrichtlinien. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich. Gegenstand der Förderung sind abweichend von der staatlichen Richtlinie auch vereinsbetriebene Schwimmanlagen. Laufender Bauunterhalt ist von der Förderung ausgeschlossen.

Neubaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Verein mindestens 100 Mitglieder hat oder eine Kooperation mit einem anderen Verein mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der Sportanlagen eingeht. Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebiets werden nur gefördert, wenn die Sportart in Nürnberg nicht ausgeübt werden kann oder wenn in Nürnberg kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Baumaßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Effizienz hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs beachtet werden.

Über die Zuschussvergabe für Großbauprojekte mit einem Zuschussvolumen ab 750 000 Euro wird im Einzelfall im Stadtrat entschieden.

Darüber hinaus kann die Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlage gefördert werden, wenn die Kosten mindestens 1 000 Euro pro Gerät betragen.

3.3.2 Zuschussverfahren

Der Zuschuss wird auf Antrag und Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim SportService gestellt werden. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern ist eine Kopie des staatlichen Zuwendungsantrags einschließlich aller Anlagen beim SportService einzureichen; in diesem Fall werden die im Rahmen des staatlichen Bewilligungsverfahrens festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auch dem städtischen Zuschuss zu Grunde gelegt. Aus den Anträgen muss das geplante Vorhaben und seine Finanzierung hervorgehen. Die voraussichtlichen Kosten sind durch Kostenangebote zu belegen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung aller zuschussgebenden Stellen vorliegt.

3.3.3 Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse sollen bei baulichen Maßnahmen der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung 45 % und bei der Anschaffung von Pflegegeräten 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Fusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte oder von Pflegegeräten

durch zwei oder mehr Vereine, kann ein um 10 Prozentpunkte erhöhter Fördersatz gewährt werden.

In Katastrophenfällen kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Zuschüsse für Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes sind anteilig zurückzuzahlen, wenn und solange die Zahl der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, innerhalb von 25 Jahren unter 50 % sinkt.

4. Sportstättennutzung

4.1 Die städtischen Sportstätten stehen, soweit sie für eigene Zwecke der Stadt nicht benötigt werden, vorrangig Nürnberger Sportvereinen und förderungsfähigen Sportverbänden für sportliche Zwecke zur Verfügung. Es gelten die Schulraumüberlassungsbedingungen (SchÜB) mit Entgeltordnung, die Sportanlagensatzung mit Sportanlagengebührensatzung und die Bädersatzung mit Bädergebührensatzung.

4.2 Für die Nutzung von städtischen Sporthallen und Freisportanlagen für sportliche Zwecke gibt es für förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände günstigere Tarife mit am Jugendanteil orientierten Rabatten.

4.3 Für die Nutzung von städtischen Bädern für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände Zuschüsse aus Sportfördermitteln. Der Fördersatz wird als prozentualer Anteil der Bädergebühr festgesetzt und in der Regel vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad verrechnet.

Aufwandsersatz, z.B. Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten, wird nicht gefördert.

4.4 Für die Nutzung nichtstädtischer Sportstätten können in besonderen Fällen Mietzuschüsse gewährt werden.

5. Ehrungen

Die Stadt Nürnberg würdigt herausragende sportliche Leistungen und besonderes Engagement im Sport durch die Verleihung von Urkunden und Ehrengaben. Ausgezeichnet werden können Einzelsportlerinnen und -sportler, Mannschaften sowie verdiente Personen. Eine Ehrung erfolgt für Mitglieder von Sportvereinen mit Sitz in Nürnberg oder für Athletinnen und Athleten, die einem Nürnberger Bundesstützpunkt angehören.

Die Auszeichnung wird auf Antrag vergeben. Der Antrag muss fristgerecht eingereicht werden - die jeweils gültige Frist ist dem Antragsformular des SportService Nürnberg unter www.sportservice.nuernberg.de zu entnehmen.
Antragsberechtigt sind ausschließlich Nürnberger Sportvereine oder Bundesstützpunkte.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

5.1 Ehrungskriterien

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die bei Wettbewerben der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) auf nationaler oder internationaler Ebene besondere Erfolge erzielt haben.

Eine Ehrung erfolgt für:
- Den Titelgewinn bei Deutschen Meisterschaften oder Deutschen Pokalmeisterschaften.
- Platzierungen unter den ersten sechs bei Europameisterschaften.
- Die Teilnahme an Weltmeisterschaften, Olympischen/Paralympischen Spielen oder den Special Olympics World Games.
- Die Aufstellung eines deutschen Rekords, eines Europa- bzw. Weltrekords.
- Besonders herausragende und ehrungswürdige sportliche Leistungen.

Für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben ist eine sportliche Qualifikation erforderlich, entweder durch Nominierung des zuständigen Fachverbands oder das Erreichen vorgegebener Qualifikationsnormen. Eine Ehrung setzt zudem voraus, dass in der betreffenden Disziplin mindestens vier Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben.

Bei Mannschaftserfolgen wird neben den Sportlerinnen und Sportlern auch den Trainerinnen und Trainern sowie dem jeweiligen Verein eine Urkunde verliehen.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei Sportlerinnen oder Sportlern. Bei Doppel- oder Duo-Formationen erfolgt die Auszeichnung im Rahmen einer Einzelehrung.

5.2 ehrenamtliches Engagement im Sport

Besondere Verdienste um den Sport in Nürnberg werden mit einer Ehrengabe gewürdigt. Die Auszeichnung richtet sich an Personen, die sich über viele Jahre hinweg ehrenamtlich engagiert haben – in Sportvereinen oder -verbänden des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) oder eines Spitzenverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB). Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Die Stadt Nürnberg zeichnet jährlich bis zu drei Personen für ihre herausragenden ehrenamtlichen Leistungen aus. Jeder Sportverein oder -verband kann eine Person für die Ehrung vorschlagen und einen entsprechenden Antrag einreichen.

6. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Stadtrats vom xx.xx.2025 am 01.01.2026 in Kraft.